

10.) **Verordnung der Landesregierung,**
den Gerichtsstand hinsichtlich der unter geistlicher Jurisdiction verübten
Verbrechen betreffend;

vom 6ten Februar 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. In der Verordnung Unserer Landesregierung vom 7ten Februar 1820 ist der Grundsatz festgesetzt worden, daß die Untersuchung begangener Verbrechen in der Regel derjenige Richter zu führen habe, in dessen Bezirke das zu untersuchende Verbrechen verübt worden ist.

Wir finden jedoch, so viel die unter geistlicher Jurisdiction verübten Verbrechen betrifft, für angemessen, hierdurch festzusetzen, daß die Untersuchung derselben, sofern nicht der Angeeschuldigte für seine Person der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, oder das Verbrechen mit einer Störung gottesdienstlicher Handlungen verbunden gewesen ist, in künftig vorkommenden Fällen der weltlichen Obergkeit, und zwar, damit hieraus für die Patrimonialgerichtsobrigkeiten in keinem Falle Beschwerde erwachsen könne, Unsern Justizämtern, in deren Bezirke die betreffenden geistlichen Grundstücke gelegen sind, zuzustehen solle, inmaßen denselben hierzu im Allgemeinen anordnend fortwährender Auftrag ertheilt wird; wöpingegen es, wegen der vorstehend benannten ausgenommenen Fälle, bei der Competenz der geistlichen Behörden sein Bewenden behält.

Hienach haben sich sämmtliche Obrigkeiten gebührend zu achten.

Ergeben zu Dresden, am 6ten Februar 1828.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Kußgegeben zu Dresden, am 20ten März 1828.